



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 243/05

vom
29. Juli 2005
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schwerer Vergewaltigung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 29. Juli 2005 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 9. Dezember 2004 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, daß der Angeklagte wie folgt verurteilt ist:

"Der Angeklagte wird wegen besonders schwerer Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und wegen Besitzes einer halbautomatischen Kurzwaffe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren 6 Monaten verurteilt."

Im übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Bode

Otten

Roggenbuck

Appl